

Zum Schluß bemerkt J.-F. Boulais, daß die Anerkennung der Rechte des Kindes zu einem breiten Konsens über den Respekt fundamentaler Werte im Umgang mit Kindern geführt hat. Sie werden heute immer öfter als Rechtssubjekte behandelt. So erkannte z. B. kürzlich das oberste Gericht Kanadas die Priorität der psychologischen gegenüber den biologischen Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen an. Die Arbeit des YPC führte in verschiedenen Bereichen zu Erfolgen, so z.B. beim Mißbrauch von Kindern in der Werbung. Aber sie ist auch bedroht von der Bürokratisierung oder der Gefahr, als politischer Spielball mißbraucht zu werden. In Kanada wurde deshalb versucht, die Unabhängigkeit der YPC zu festigen indem sie der Menschenrechtskommission angegliedert wurde.

**Jean-Pierre Rosenczweig: Haben die Jugendgerichte in Frankreich eine Vermittlerrolle? (S. 185 ff)**

Jean-Pierre Rosenczweig war viele Jahre lang Direktor des "Institut de l'Enfant et de la Famille" in Paris und ist jetzt Vorsitzender des Jugendgerichts von Versailles. Vor zwei Jahren hielt er auf Einladung der UNICEF eine vielbeachtete Vorlesung über die Konvention der Kinderrechte im Mansfeldsaal der Nationalbibliothek.

Zur Zeit hat Frankreich keinen Ombudsmann, der sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen einsetzt. Die Jugendrichter könnten diese Aufgabe kraft der ihnen übermittelten Befugnisse übernehmen, aber nur wenige erfüllen diese Aufgabe. Das Konzept des Ombudswork entwickelt sich erst sehr langsam in Frankreich und es müssen noch viele psychologische Hemmschwellen überwunden werden. Die Jugendgerichte wurden in Frankreich 1912 eingeführt und 1945 wurden die ersten Jugendrichter eingesetzt. Damals schon wurde das Prinzip eingeführt, daß ein Jugendlicher solange nicht bestraft werden durfte wie eine "erzieherische Maßnahme" möglich war. Die Jugendrichter hatten sogar die Befugnis, sich um gefährdete Jugendliche zu kümmern, auch wenn diese noch keine Straftat begangen hatten, um ein Abgleiten in die Delinquenz zu verhindern. Zur Zeit gibt es etwa 250 Jugendrichter in den 97 Departements in Frankreich. In Abwesenheit des Jugendrichters vertritt ihn der Staatsanwalt. Der Jugendrichter wurde mehr und mehr zum Anwalt der Kinder. Er kann selbst Klagen einreichen und den Kindern einen Anwalt zuweisen.

Wenn viele Erwachsene ihre Rechte nicht kennen, wieso sollen dies dann die Kinder können? Der Jugendrichter muß helfen, die Scheu der Kinder vor den Gerichtsinstanzen abzubauen. Während er früher vor allem die Gesellschaft vor "gefährlichen" Kindern schützen sollte, so wird er heute mehr und mehr von diesen aufgesucht. Er hat vor allem zu tun mit häuslichen, familiären und schulischen Konfliktsituationen. Seine Rolle erschöpft sich oft in der Vermittlerfunktion. Das rückt ihn in die Nähe des Ombudsmanns. Wenn Jugendliche und Erwachsene nicht mehr miteinander reden, so führt dies zu Provokation und Repression. Der Dialog, wie er zum Beispiel in den zahlreichen Jugendgemeinderäten in Frankreich geführt wird, kann soziale Spannungen abbauen. Kinder und Jugendliche brauchen nicht nur Schutz, sie brauchen aktives Mitspracherecht.

Aus dem Referat von Jean-Pierre Rosenczweig geht hervor, was auch in anderen Beiträgen explizit oder zwischen den Zeilen anklingt: Wenn alle betroffenen Instanzen im Bereich der Kinder- und Jugendpflege ihre Arbeit gewissenhaft und im Interesse der Kinder verrichten würden, erübrige sich die Funktion des Ombudsmann. Ist die Aufgabe des Ombudsmann dann doch die eines "watchdogs", einer "police des polices" im Sozialbereich?

**René Bertaux: Zur Einführung eines Kinderrechtskommissars (S. 193 ff)**

René Bertaux ist Präsident der Kinderrechtsbewegung in Brüssel. 1987 versuchte diese Organisation, auf dem rechtlichen Weg einen Ombudsmann für Kinder im französischsprachigen Teil Belgiens einzuführen. Sie geht von der tatsächlichen Rechtlosigkeit der Kinder aus und fordert ihre Anerkennung als Rechtssubjekt. Im Föderalstaat Belgien hat sie den Weg über das wallonische Parlament gesucht in der Hoffnung, daß Flandern und Brüssel nachziehen werden. Aufgaben des Kinderrechtskommissars sind: 1) die Überwachung der korrekten Anwendung der bestehenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen im Interesse der Kinder, 2) die Überwachung und Vertretung ihrer Rechte und 3) die Ausarbeitung neuer Gesetze und Bestimmungen, um diese Rechte zu erweitern und abzusichern. Der Ombudsmann muß auf der höchsten administrativen Ebene eingesetzt werden und muß staatliche und private Organisationen ansuchen können. Er muß freien Zugang zu allen Akten haben. Er soll von einem kleinen Team umgeben sein um seine